

Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. Mai 2003 zuletzt geändert am 17. Dezember 2012

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat am 12. Mai 2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) Einzel-Reihengrabstätten:

für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 Euro
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	300,00 Euro
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	300,00 Euro

b) Mehrfach-Wahlgrabstätten:

für ein Doppelgrab	600,00 Euro
für jede weitere Grabstelle	300,00 Euro
für ein Doppelgrab als Wiesengrab	600,00 Euro

c) Urnengrabstätten:

Urnenreihengrabstätte	200,00 Euro
Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab	200,00 Euro
Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	250,00 Euro
Urnenwahlgrabstätte (zweistellig) als Wiesengrab	250,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen in mehrstelligen Grabstätten je Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziff. 1 Buchst. b,c

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) um zehn Jahre wird je Grabstelle eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

§ 3

Ausheben und Schließen der Gräber

- 1.) Für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 150,00 Euro |
- 2.) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung), wird für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von
- 100,00 Euro
- erhoben.

§ 4

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- a) Einzel-Reihengrabstätten:
- für Verstorbene ab vollendetem
5. Lebensjahr
- | | |
|--|-------------|
| | 600,00 Euro |
|--|-------------|
- b) -Mehrfach-Wahlgrabstätten:
Doppelgrab
- | | |
|--|-------------|
| | 900,00 Euro |
|--|-------------|
- c) Urnengrabstätten:
- | | |
|--|-------------|
| | 400,00 Euro |
|--|-------------|

§ 4a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten als Wiesengräber (25 Jahre) | 700,00 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber (25 Jahre) | 350,00 Euro |
| c) Doppelgrabstätten als Wiesengräber (30 Jahre) | 800,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätten (zweistellig)
als Wiesengräber (30 Jahre) | 400,00 Euro |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

(1) In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	800,00 Euro
c) Urnen	300,00 Euro

(2) Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziff. 1 um 30. v. H..

(3) Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren nach § 3 erhoben.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle-

Aufbahrung - Benutzung der Leichenhalle	80,00 Euro
---	------------

§ 6a

Gebühren für das Einebnen/Entfernen von Grabstätten

(1) Einebnen von Urnengräbern und Kindergräbern	80,00 Euro
(2) Einebnen von Einzelgräbern ohne besondere Gestaltungsvorschrift	200,00 Euro
(3) Einebnen von Einzelgräbern mit besonderer Gestaltungsvorschrift	100,00 Euro
(4) Einebnen von Doppelgräbern ohne besondere Gestaltungsvorschrift	230,00 Euro
(5) Einebnen von Doppelgräbern mit besonderer Gestaltungsvorschrift	150,00 Euro

§ 7

Verwaltungs- und sonstige Gebühren

(1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	30,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	30,00 Euro
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.	
a) bei einstelligen Grabstätten	10,00 Euro
b) bei mehrstelligen Grabstätten	20,00 Euro

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Antragsteller

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25. November 1998 außer Kraft.

Wallmenroth, den 12. Mai 2003

Wolfgang Frank
Ortsbürgermeister